Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2003/1/21 2002/11/0227

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.01.2003

Index

90/02 Führerscheingesetz

Norm

FSG 1997 §25 Abs1;
FSG 1997 §25 Abs3;

Rechtssatz

Zur Widerlegung der Auffassung des Beschwerdeführers, wenn die Entziehungszeit in der Dauer von 18 Monaten am 7. April 2002 begonnen habe, müsse sie am 6. Oktober 2003 enden, genügt gemäß § 43 Abs. 2 VwGG der Hinweis auf das hg. Erkenntnis vom 20. Februar 1990, Zl. 89/11/0129, in dem ein gleichartiges Beschwerdevorbringen als unrichtig erkannt wurde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002110227.X03

Im RIS seit

02.05.2003

Zuletzt aktualisiert am

16.02.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at